

„Was ist Wahrheit?“



Foto: © paulfleel, Pastan – www.fotosarchiv.de

**Zusätzliche Fördermaßnahmen
des Landesausschusses**

Seite I

**Honorar- und
Abschlagszahlungen**

Seite IV

**Neue Heilmittel-Richtlinie –
das Wichtigste im Überblick**

Seite VII

Das Mitgliederportal der KV Sachsen

Sichere Kommunikation für
Ärzte und Psychotherapeuten

Sie befinden sich hier: [Startseite](#)

KVS KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS **MITGLIEDERPORTAL**

Startseite Abrechnungsabgabe Honorarunterlagen Dokumente Logout

Nutzername: a0000000 [Feedback](#)

Meine Nutzerdaten
Mitarbeiterzugang
Meldung der Abwesenheit

Herzlich Willkommen

Startseite und Service

- aktuelle Informationen zum Mitgliederportal
- Abwesenheits- und Vertretungsmeldung
- individuelle Kennwortänderung
- Elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) registrieren
- Zugänge für das Praxispersonal vergeben und pflegen
- KV-Connect-E-Mail-Konten anlegen

Abrechnungsabgabe

- Vorabprüfung der Abrechnung mit Korrekturhinweisen
- Online-Abrechnung
- Abgabeübersicht
- Dokumentationsabgabe
- Erklärung zur Abrechnung
- Übersicht über erwartete und erfolgte Einreichungen

Honorarunterlagen

- Honorarunterlagen (letztes Quartal) online
- RLV-Mitteilung online
- Dokumentenrecherche zur Suche in allen vorhandenen Honorarunterlagen

Dokumente

- nach Themen sortierte Formulare, Anträge und Dokumente zum Herunterladen

Weitere Dienste

- selektive Auskunft zur DMP-Teilnahme Versicherter
- Suche nach Kontaktpersonen der verschiedenen Krankenkassen zum DMP
- Arztsuche: erweitert um genehmigungspflichtige Leistungen, besondere Behandlungsangebote
- u. a.

Ansprechpartner:
EDV-Support für Mitglieder
Tel.: 0341 23493-737
Fax: 0341 23493-738
edv-beratung@kvsachsen.de

Hilfe
[Konfiguration](#)
[Sicherheitshinweise](#)
[Dokumentation Mitgliederportal](#)

Ihre Ansprechpartner

- EDV-Support für Mitglieder
Tel.: 0341 23493-737
Fax: 0341 23493-738

Inhalt

Editorial

- 2 Was ist Wahrheit?

Standpunkt

- 4 Vom Gewinnen und Verlieren

In eigener Sache

- 6 Versorgung Opioidabhängiger durch suchtmittelmedizinisch qualifizierte Ärzte

Nachwuchsförderung

- 8 „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“:
Ausschreibung für das Studienjahr 2021/22

Recht

- 9 Hinweise zur Ausstellung ärztlicher Atteste

Qualitätssicherung

- 10 Allgemeinärztliche Praxen für das SARS-CoV-2-Sentinel dringend gesucht

Nachrichten

- 11 Corona-Pandemie: Maskenpflicht in
Arzt- und Zahnarztpraxen
11 Testergebnis via App – worauf Praxen achten sollten

Bereitschaftsdienst

- 12 Vertreterregelung zum Jahresende 2020 und Erreichbarkeit von diensthabenden Ärzten

In eigener Sache

- 13 Weihnachtsgruß

Zur Lektüre empfohlen/Impressum

- 14

Buchvorstellung

- 16 Palliativmedizin Essentials

Informationen

IN DER HEFTMITTE ZUM HERAUSNEHMEN

Sicherstellung

- I Zusätzliche Fördermaßnahmen des Landesausschusses ab 2021 in Sachsen

Abrechnung

- III Vorabprüfung der Quartalsabrechnung für IV/2020
■ IV Honorar- und Abschlagszahlungen

Schutzimpfungen

- V Ein Jahr eImpfpass der AOK PLUS – ab 2021 Vereinfachungen in der Software
VI Änderung der Ordnungsweise von Impfstoffen der Satzungsleistungen

Veranlasste Leistungen

- VI Wirtschaftliche Verordnung biotechnologisch hergestellter Arzneimittel
■ VII Neue Heilmittel-Richtlinie ab 1. Januar 2021 – das Wichtigste im Überblick

- IX Psychotherapeuten: Verordnung von Ergotherapie möglich

Qualitätssicherung

- X Testverfahren auf SARS-CoV-2 nach TestV

Vertragswesen

- XII Vertrag der Betriebskrankenkassen „Hallo Baby“
XII Befristetes Aussetzen der Heilmittelverhandlungen 2021

Disease-Management-Programm

- XIII Aktualisierte DMP-Verträge für COPD und Diabetes mellitus Typ 2

Personalia

- XIII In Trauer um unseren Kollegen

Fortbildung

- XIV Fortbildungsangebote der KV Sachsen im Januar und Februar 2021

Beilage

Fortbildungskalender der KV Sachsen 2021

Was ist Wahrheit?



Dr. Stefan Windau
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerade diese Frage treibt doch in Zeiten der Corona-Pandemie viele um.

Manche bestreiten schlicht die Existenz der Pandemie an sich, andere sehen sie als Reinkarnation der biblischen apokalyptischen Prophezeiungen, wieder andere gefallen sich in der Rolle als Cassandra-Rufer. Die einen bauen in und um sich eine Festung, mancher schlüpft in einen Kokon, wieder andere verfremden die Realität, sehen die Pandemie als Folge des Wirkens böser, wenigstens aber dunkler Mächte. Und viele versuchen mit einem gewissen Pragmatismus – glücklicherweise – das Leben in Zeiten Coronas praktisch zu meistern.

Dies war wohl im Grunde schon immer so, in allen Situationen gefühlter oder tatsächlicher Bedrohung. Woher kommen aber diese Extreme im Denken und Handeln? Es geht hier ganz massiv auch um unsere ureigensten Ängste, auch um die Angst vor der Endlichkeit unseres eigenen Seins. Damit wird jetzt auf irgendeine Weise jeder von uns konfrontiert, ob er will oder nicht. Diese Ängste sind unvermeidlich mit unseren tiefsten Überzeugungen verbunden und damit auch mit dem individuellen Bild von Wahrheit, was jeder von uns anders in sich trägt. Das Ganze, was in jedem von uns passiert, spiegelt sich letztlich auch gesamtgesellschaftlich wider, nur kommen hier noch die sozialen Konflikte hinzu, die durch Corona in besonders plastischer Weise eine Bühne bekommen und das Ganze auf die Spitze treiben. Und – hier nur am Rande bemerkt – um diese müsste sich die Politik viel stärker kümmern, wenn Corona nicht zum Brandbeschleuniger werden soll.

Nun ließe sich trefflich – und möglicherweise ermüdend – über absolute und relative Wahrheit, Bewusstes und Unbewusstes, Erkennen und Agnostizismus usw. streiten. Aber das führt zu nichts. Wir sollten aber zur Kenntnis nehmen, dass es – ob es im konkreten Fall nun tatsächlich wahr ist oder nicht – unterschiedliche Sichtweisen und auch individuell unterschiedliche Wahrheitswahrnehmungen und Wahrheiten gibt.

Ich sehe die Belegungen der Intensivstationen mit Covid-19-Patienten, die beatmet werden müssen – und das hat für mich, für meine Wahrheit, etwas Besorgniserregendes. Klar, gerade jetzt braucht es Regeln und eine konsistente Strategie im Umgang mit dieser Pandemie. Dies kann natürlich nicht in das individuelle Belieben gestellt werden. Aber, die Politik muss besser als bisher, klarer und mit wirklicher Mühe zur Überzeugung das kommunizieren, was sie für richtig hält. Nur dann, wenn dies glaubhaft wirkt und ist, wird es in der Gesellschaft als wahr und irgendwo als Wahrheit angesehen und längerfristig akzeptiert werden.

Wahrheit und Glauben haben etwas miteinander zu tun, ob uns das nun gefällt oder nicht. Doch wie viel Eitelkeit, Geltungs- und Profilierungssucht, wie viel vorschnelles, unüberlegtes Äußern erleben wir von Politikern? Und auch von Wissenschaftlern! Mit welcher Vehemenz wird nicht selten auch unter Wissenschaftlern auf diejenigen eingehauen, der scheinbar unumstößliche Wahrheiten nur wagt zu hinterfragen? Auch das war schon immer so!

Um nicht falsch verstanden zu werden: Ich beabsichtige keinesfalls, die zu unterstützen, die die Pandemie an sich in Frage stellen. Ich möchte aber eine Lanze für die brechen, die sachlich fundiert fragen, wie wir langfristig mit dieser Pandemie oder ähnlichen Bedrohungslagen umgehen wollen.

Diese Frage auszublenden, ist auch ein Ignorieren von Realität! Der Spagat von individuell als wahr Erlebtem und dem, was Wahrheit schlechthin ist, wie auch immer man das interpretieren mag, ist nicht auflösbar. Politik und Wissenschaft – nein, wir alle – sollten die Einsicht und die Bescheidenheit haben oder sie erwerben, dass keiner von uns im Besitz der absoluten Wahrheit ist. Auch Pontius Pilatus bekam vor 2.000 Jahren, als er vor Jesu Kreuzigung fragte, „Was ist Wahrheit?“ keine eindeutige Antwort. Begriffen aber hatte er – damals ein nicht zimperlicher Statthalter Roms – von Wahrheit vielleicht mehr als mancher, der heute Verantwortung trägt und schnell ist im Ausgrenzen und im Aufstellen neuer Dogmen „im Namen der Wahrheit“!

„Ich möchte aber eine Lanze für die brechen, die sachlich fundiert fragen, wie wir langfristig mit dieser Pandemie umgehen wollen.“

Wer es nicht mit der Bibel hält, der kann bei Albert Camus („Die Pest“) oder bei Freud nachsehen, oder einfacher, wir steigen aus dem Olymp herab, hören zu und reden miteinander statt übereinander? Das dürfte auch zu Corona-Zeiten möglich sein.

In diesem Sinne grüßt Sie



Ihr Stefan Windau

Vom Gewinnen und Verlieren



Dr. Grit Richter-Huhn
Vorsitzende des
Regionalausschusses Dresden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Sorge kann man derzeit die Verkehrung der Vorzeichen betrachten – da erklären sich Verlierer zu Siegern, Nichtbetroffene zu Experten, Wölfe zu Schafen und es wird immer schwerer, den eigenen Kompass auf Vernunft und Menschlichkeit zu halten, zumal viele Diskussionen häufig bar jeder Freundlichkeit geführt werden.

Der Gewinn/Vorteil – lateinisch *lucrum*, daher auch lukrativ – ist begrifflich in der Betriebswirtschaftslehre nicht eindeutig definiert, im Rechnungswesen jedoch schon. Sprachlich kann Gewinn auch mit Profit beschrieben werden, dieses Wort ist den Staatsbürgerunterrichtskundigen unter uns jedoch mit negativer Konnotation verankert. Ein Gewinn entsteht also immer dann, wenn die Aufwendungen geringer als die Erträge sind. Ein Verlust ist ein negativ erwirtschaftetes Ergebnis, eine Forderung, die nicht gedeckt werden kann, der Ausfall eines Einsatzmittels oder das Verlieren von Menschen und Werten.

Dieses Jahr ist ein reichhaltiges Jahr an Verlusten und Gewinnen. Viele von uns sind froh, wenn es ohne weitere Schäden vorbeigeht. Und was haben wir nicht alles verloren:

- **unsere Unbeschwertheit** – bislang hatte sich doch alles immer relativ schnell fast wie von selbst geklärt, und die Grippesaison war auch spätestens im April vorbei;
- **unsere Sicherheit** – seit 75 Jahren keinen Krieg im eigenen Land und bis auf verschiedene Naturkatastrophen auch keine längerdauernden katastrophalen Zustände;
- **unsere Saturiertheit** in beiderlei Bedeutung – der bürgerlichen Zufriedenheit und der Übersättigung ohne geistige Ansprüche – war schon schön, wenn man sich über Probleme anderer oder am besten über jene selbst beklagen konnte – da konnte man ja eh nix ändern;
- und tatsächlich leider auch der eine oder andere seinen pragmatischen Sinn oder gleich **den gesunden Menschenverstand**.

Zeiten wie diese bringen tatsächlich den ganzen Menschen auch mit seinen negativen Seiten hervor, in all seiner Angst, Wut, Sorge, aber auch in seiner Bequemlichkeit, nichts zu tun, aber die anderen lautlos dafür verantwortlich zu machen, dass es nicht mehr so ist, wie es doch einst so schön war.

Und doch haben wir auch viel gewonnen:

- **wahre Freunde**, die man nicht per Bussi-Oberflächlichkeit finden kann;
- **Tatkraft**, einfach loszuarbeiten, ohne zu fragen, was denn der Gewinn sein könnte oder wie hoch der Verlust;
- **Dankbarkeit**, weil man noch oder wieder gesund ist oder genau die Arbeit hat, die man doch immer haben wollte, und aktiv zu sein, wenn andere es nicht mehr können oder dürfen.

Die Frage, was man als Gewinn und was als Verlust sieht, muss letztendlich jeder mit sich ausmachen. Einfach wird es sicher nicht, aber es gibt doch immer wieder kleine Hilfen im Gedankenschwung und große Gewinne nach schweren Verlusten. Nach dem Tod eines Familienmitgliedes habe ich die folgende Geschichte von einem, der sich sein Studium als Helfer beim Rettungsdienst finanziert – und der in diesem Jahr viele Dinge erlebt und gesehen hat, auf die er gern verzichtet hätte – geschenkt bekommen und darf sie heute mit Ihnen teilen. (► Seite 5)

Ich wünsche Ihnen allen Gesundheit, wärmende Gespräche und den passenden Gewinn

Ihre

Grit Richter-Huhn

Wenn ich der Tod bin und du das Leben, dann liebe ich es, gegen dich zu verlieren

Der Tag war trocken und kalt. Die Lippen der Menschen zogen sich zusammen und die vielen Schals fusselten vor sich hin. Ein schwüler Sommertag wäre ihm lieber gewesen, schließlich war es da offensichtlicher. Man vergaß zu trinken, übernahm sich und kollabierte am Ende. Doch auch dieser Tag war nur ein weiterer in seiner nicht endenden, immer wiederkehrenden Existenz. Abschiede wurden vergessen, Flüche wurden bereut. Das Vorbeileben war perfekt. Und auch an diesem Tag fuhren Autos, und mancher passte nicht auf.

Er sah den kleinen Jungen noch zwischen geparkten Wagen auf die Straße rennen, man hörte es, doch der Junge war zu klein und sah nichts.

Er beugte sich zu dem verformten, zusammengerollten Körper herunter. „Das war knapp“ sagte der Junge und schaute sich um. Er gab dem Jungen seine knochige Hand und sagte mit seiner leisen Stimme „Es ist besser, wenn wir jetzt auf den Fußweg zurück gehen.“ Der Junge stand auf, nahm ihn bei der Hand und nickte eifrig. „Gehen wir zu Mama?“ rief er freudig, während er mit ihm den Gehweg entlang ging. „Natürlich können wir nochmal zu deiner Mutter gehen, sie ist sicher gleich da“. Die Augen des Jungen wurden größer „Also hat sie mich gefunden?“ Aus der Ferne sah man eine Frau auf die beiden zulaufen, ihr Gang war schnell, wurde zügig und schließlich rannte sie. Fröhlich rief der Kleine „Mama!“ und rannte ihr entgegen. Doch sie sah ihn nicht. Wie auch.

Schluchzend und zitternd umklammerte sie den kleinen Körper. Der kleine Junge rannte zu ihr hin und immer wieder rief er „Mama, was weinst du denn, ich bin doch hier“ und versuchte, sie an ihren Sachen zu ziehen. Doch sie merkte nichts. Der Kleine wurde immer panischer, rief immer lauter, bis er nur noch nach seiner Mama schrie, die inzwischen still auf dem Körper lag. „Mama, warum sagst du denn nichts? Warum sagst du nichts? Bitte sag doch was . . ., bitte Mama“. Er fing bitterlich an zu weinen und setzte sich neben seine wortlose Mutter.

Das waren die Momente, in denen er seinen Job einfach hasste. Er beugt sich erneut zu dem Jungen und reichte ihm die Hand. „Du hast nicht aufgepasst. Deine Mutter kann dich nicht mehr hören.“ „Aber wann kann sie mich denn wieder hören?“ Der Junge schaut auf den Boden der Straße. Zweifelsohne – wäre es nicht seine Bestimmung – er hätte es gern manchmal einfach gelassen. „Gar nicht mehr.“ „Aber warum?“ Die Stimme des Jungen war nur ein seidener Faden, selbst er musste sich konzentrieren, um ihn zu verstehen. „Weil du nicht mehr aufwachen wirst.“ „Nie mehr wieder?“ „Nein.“ Der Junge schaute auf das Auto mit dem Fahrer, der immer noch hinter dem Lenkrad saß und ins Leere starrte und dann auf seine Mutter, die nun zwischen den Autos auf dem Bordstein saß, genau da, wo er herausgerannt war. Dann schaute er zu ihm auf und fing an zu begreifen. Der Junge griff seine Hand und fragte: „Bin ich jetzt alleine?“ Er antwortete „Nein!“ und ging mit ihm davon.

Er war froh, dass Kinder so einfach und schnell verstanden oder einfach nicht wussten, was geschehen war. Keine Diskussionen, keine Betteleien, keine Angebote der Reinkarnation, keine Verweigerung. Sie gingen einfach mit ihm und waren einsichtig genug, um sich bei ihm nicht unwohl zu fühlen. Es stand jedem frei, sich auf seine Art und Weise, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verabschieden. Überall, im Radio, im Fernsehen, im Netz diskutierten Menschen, wie sie ihm ein Schnippen schlagen könnten. Die Diskussion war so frustrierend, weil die Diskutanten regelrecht vor der Antwort standen und er sie ihnen am liebsten ins Gesicht schleudern wollte. Doch sie hörten nichts. Und das würden sie auch nie. Die armen Menschen, je mehr sie es versuchten, umso verzweifelter wurden sie. Nur wenige Ausnahmen waren vollends bereit, sich mit ihm – dem Tod, abzufinden.

Sein nächster Fall war ebenfalls jung. Sie war gerade alt genug, um ohne Schwimmflügel in das tiefe Becken des Spaßbades zu gehen. Doch sie hatte sich überschätzt, der Lärm des Schwimmbades und der Trubel um sie herum ließen sie in Panik geraten und untergehen. Immer wieder kämpfte sie sich erbittert an die Oberfläche, bettelnd und betend, dass doch jemand helfen möge. Doch es kam niemand. Als sie am Boden des Beckens angekommen war, streckte er schon seine Hand nach ihr, als plötzlich zwei leuchtende Hände nach ihr griffen, sie aus dem Becken zogen und so lange wiederbelebten, bis sie die Augen aufriss. Sie blickte in helle Augen, die in allen Farben strahlten. Das Lächeln ließ jeden im Umkreis aufatmen und für einen kurzen Moment glücklich sein. Sie sagte zu der Kleinen: „Da hab ich Dich aber gerade noch rechtzeitig gefunden.“ Die Kleine starrte sie wortlos an und umarmte sie. „Passt Du beim nächsten Mal besser auf Dich auf?“ Die Kleine nickte schnell. „Bekomm ich noch ein Lächeln, bevor Du wieder zurück in den Trubel gehst?“ Als Reaktion bekam sie ihr Lächeln, das wohl auch seine kalten Knochen erwärmt hätte, wenn es die Regeln der Physik nur irgendwie hergegeben hätten.

Sie drehte sich zu ihm. „Da hab ich dir wohl deinen Job vermiest!“ und grinste ihn an. Er ging auf sie zu und nahm vorsichtig eine ihrer Hände. Es war eins der wenigen Male, wo er etwas von dem spürte, was die Lebenden wohl Wärme nennen würden. Nach einer angenehmen Weile antwortete er: „Deine Augen zu sehen, ist das schönste an der Sache!“ Sie umarmte ihn, sie war die einzige, die das konnte, was den kalten, trockenen Tag so sehr viel schöner für ihn machte. „Ich liebe auch das Nichts in Deinen Augen, warum sonst wäre ich denn da,“ antwortete sie leise. Er löste sich aus ihrem weichen Griff.

„Und ich liebe es, gegen Dich zu verlieren.“

F. H.

Versorgung Opioidabhängiger durch suchtmedizinisch qualifizierte Ärzte

Eine positive Nachricht ist: Immer mehr opioidabhängige Menschen nehmen die Möglichkeit zur Substitution wahr. Problematisch ist jedoch, dass die Zahl der substituierenden Ärzte von Jahr zu Jahr sinkt. In Sachsen ist die Situation insbesondere in Dresden und Chemnitz und deren Umgebung äußerst schwierig geworden. Deshalb wird dringend Unterstützung gesucht.



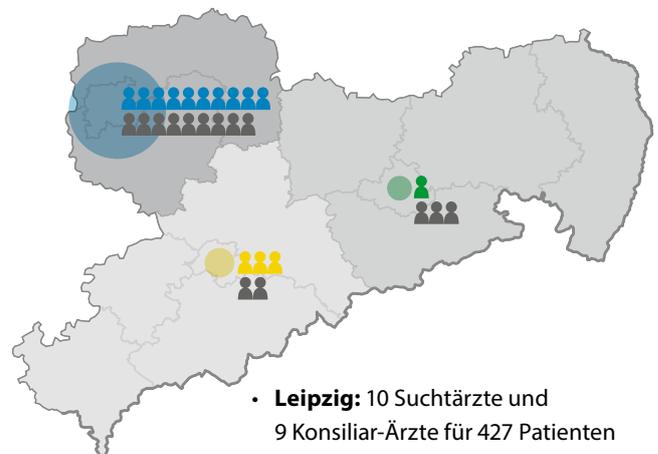
Opioidabhängigkeit ist ein gravierendes gesundheitliches und gesellschaftliches Problem. Aktuell hat von den rund 166.000 (geschätzten) opioidabhängigen Menschen in Deutschland nur etwa die Hälfte Zugang zu einer substitutionsgestützten Therapie, heißt es im Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung vom Oktober 2019. Dabei zeichne sich ab, dass in Zukunft nicht einmal mehr die aktuell 79.700 substituierten Patienten von den 2.607 substituierenden Ärzten ausreichend versorgt werden können, konstatiert das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM – Bundesopiumstelle) in seinem Bericht zum Substitutionsregister vom Januar 2020. Bedenklich sei auch der Anstieg der Drogentoten in Deutschland auf 1.398, die jüngst vermeldet wurden. Die Gesamtsituation wird durch die Corona-Pandemie noch weiter verschärft.

Besonderheiten der sächsischen Situation

In Sachsen geht man von etwa 23.000 Opioidabhängigen aus. Substituiert werden von den sächsischen Ärzten kontinuierlich 780 Patienten (im Jahr 2019). Im Jahr 2018 waren es 749 und davor 726 Patienten. Das heißt, es werden jährlich mehr Patienten – bei nicht ansteigender substituierender Ärzteschaft. 59 der

Patienten werden von nicht suchtqualifizierten Ärzten im sogenannten Konsiliarverfahren substituiert. Die aktuelle Situation in den drei Großstädten stellt sich folgendermaßen dar:

Versorgungssituation in Sachsen



- **Leipzig:** 10 Suchtärzte und 9 Konsiliar-Ärzte für 427 Patienten
- **Chemnitz:** 3 Suchtärzte und 2 Konsiliar-Ärzte für 131 Patienten
- **Dresden:** 1 Suchtarzt und 3 Konsiliar-Ärzte für 109 Patienten

Kooperation aller Akteure notwendig

Als Vorlage für eine Bündelung verschiedener Disziplinen und Einrichtungen könnte der „Pakt für Substitution“ aus Baden-Württemberg dienen. Um eine komplexe Behandlung der Patientinnen und Patienten neben der medikamentösen Behandlung zu gewährleisten, erachtet man eine enge Kooperation zwischen kommunaler Suchthilfe und Anbietern von psychosozialer, tagesstrukturierender und teilhabeorientierter Begleitung für notwendig. Niedersachsen folgt dieser Idee nun auch aktiv.

Die Zukunft der Substitutionsversorgung steht auch in Sachsen auf dem Spiel

Derzeit kann die Versorgung von Patienten, die eine Drogen-substitutionsbehandlung benötigen, in Dresden nicht mehr aufrechterhalten und für neue Patienten nicht gewährleistet werden. Zwar verfügen einige Kolleginnen und Kollegen über die Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“, führen die Substitutionsbehandlung aber nicht durch. Um Opioidabhängige behandeln und insbesondere die Arzneimittel zur Substitution verschreiben zu können, ist die suchtmedizinische Zusatzqualifikation erforderlich.

Substitutionsbehandlung bei Opioidabhängigkeit ist eine erfolversprechende Behandlungsoption. Deshalb fördert die KV Sachsen die Qualifizierung von künftig substituierenden Ärzten aller Facharztgruppen. Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ dürfen bis zu 50 Patienten substituieren. Ärzte ohne Zusatzbezeichnung in Zusammenarbeit mit einem suchtspezialisierten Arzt im Konsiliarverfahren dürfen maximal zehn Patienten substituieren (konsiliarischer Mindestkontakt einmal pro Quartal). Den Weiterbildungskurs sowie die Prüfung zur Zusatzbezeichnung bieten alle Ärztekammern an. Weitere Informationen für Sachsen finden Sie auf der Internetpräsenz der Sächsischen Landesärztekammer.

Zusatzqualifikation erwerben

Die Qualifizierung wird durch die KV Sachsen gefördert und ist relevant für alle Fachgruppen. Bedingung für die Förderung ist, dass mindestens seit einem Jahr Leistungen der Substitutionsbehandlung im Bereich der GKV in Sachsen erbracht werden, d.h. aktiv opioidabhängige Patienten substituiert werden.

GOP	Leistungsbeschreibung	Vergütung
01949	Substitution im Rahmen Take-Home	9,23 Euro
01950	Substitution Vergabe in der Praxis	5,05 Euro
01951	Zuschlag an Wochenenden und Feiertagen	11,10 Euro
01952	Zuschlag Therapiegespräch	16,92 Euro
01953	Substitution mit einem Depotpräparat	14,28 Euro
01960	Konsiliarische Untersuchung und Beratung	12,09 Euro

Neue Termine für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ sowie für einen in Planung befindlichen Refresherkurs erhalten Sie bei Ihrer Landesärztekammer Sachsen.

Sie interessieren sich für die Genehmigung Substitution?

KV Sachsen, Qualitätssicherung
Sandra Dähne Telefon 0351 8290-673

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Qualität
> Genehmigungspflichtige Leistungen
> Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger

Sächsische Landesärztekammer

www.slaek.de
Telefon 0351 8267-321

– Qualitätssicherung/dae –

„Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“: Ausschreibung für das Studienjahr 2021/22

Das Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ geht im Jahr 2021 in eine neue Runde. Auch mit dem neuen Studienjahrgang sollen 40 Medizinstudierende an der Universität Pécs gefördert werden. Bewerbungen können bis zum 31. Januar 2021 eingereicht werden.



Ab dem 1. Januar 2021 haben Abiturientinnen und Abiturienten wieder die Möglichkeit, sich auf einen Studienplatz im Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ zu bewerben. In diesem Projekt haben sie eine Chance auf einen geförderten Studienplatz der Humanmedizin, wenn das Abitur mit einem Durchschnitt von 2,6 oder besser abgeschlossen wurde. Die KV Sachsen übernimmt gemeinsam mit den Krankenkassen die Studiengebühren für 20 Studienplätze. Weitere 20 unterstützt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, vorbehaltlich der Haushaltsmittel. Demnach werden im Studienjahr 2021/22 erneut bis zu 40 Studienplätze im deutschsprachigen Studiengang an der ungarischen Universität Pécs ausgeschrieben.

Bis zum 31. Januar 2021 haben Interessierte die Chance, sich auf einen der geförderten Medizinstudienplätze in Ungarn zu bewerben. Die ausführliche Ausschreibung zum Modellprojekt kann auf der Internetpräsenz der Nachwuchsförderung der KV Sachsen abgerufen werden.

Viele Inhalte und Fragen zum Modellprojekt konnten bereits bei einer virtuellen Informationsveranstaltung im November 2020 geklärt werden. Um Interessierten auch während des Bewerbungszeitraums noch einmal die Möglichkeit zu bieten, ihre Fragen an das Team der Nachwuchsförderung zu richten, wird am **14. Januar 2021 um 17 Uhr** erneut eine virtuelle Veranstaltung stattfinden.

Die KV Sachsen freut sich über zahlreiche Bewerbungen, um mit ihrem Projekt dem Hausärztemangel in ländlichen Regionen Sachsens entgegenzuwirken. Wenn praktizierende Ärzte geeignete junge Menschen kennen, können sie gern das Modellprojekt weiterempfehlen.

Informationen
www.nachwuchsaerzte-sachsen.de

– Sicherstellung/wu –

Zusätzliche Fördermaßnahmen des Landesausschusses ab 2021 in Sachsen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Sachsen hatte bereits im April 2020 seine Maßnahmen zur Stärkung und Gewinnung von Ärzten und Psychotherapeuten für die vertragsärztliche Versorgung deutlich erweitert. Ab 1. Januar 2021 können Ärzte in zahlreichen sächsischen Regionen, in denen Versorgungsdefizite bestehen oder in absehbarer Zeit drohen, von den neuen Maßnahmen zusätzlich profitieren.

Unterstützung bereits tätiger Ärzte

Haben sich die bisherigen Maßnahmen hauptsächlich an Einsteiger in die vertragsärztliche Versorgung gerichtet, stehen bei den neuen Maßnahmen Ärzte im Fokus, die bereits tätig sind. Auch die neuen Förderungen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden, wobei es jedoch keine Stellenbegrenzungen gibt.

Ab dem 1. Januar 2021 stehen folgende finanzielle Unterstützungen in den betroffenen Regionen, für die der Landesausschuss eine Feststellung zu Versorgungsdefiziten getroffen hat, zur Verfügung:

► FÖRDERUNG WEITERBILDUNGSPRAXEN

Zuschlag zu den Aufwendungen von weiterbildenden Ärzten

Die Förderung der Weiterbildungspraxen soll die Tätigkeit der weiterbildenden Ärzte unterstützen sowie die Gewinnung neuer Weiterbilder bestärken. Der Zuschuss in Höhe von 1.500 Euro monatlich dient der Finanzierung von Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung stehen, insbesondere soll ein teilweiser Ausgleich der anfallenden Lohnnebenkosten erfolgen. Eine gesonderte Beantragung ist hierbei nicht erforderlich, da diese Förderung an die bewährte Gehaltsförderung von KV und Kassen nach § 75a SGB V geknüpft wird.

► HALTEPAUSCHALE

Sicherstellungszuschlag zur Aufrechterhaltung der vertragsärztlichen Tätigkeit

Die Gewährung des Sicherstellungszuschlags zur Aufrechterhaltung der vertragsärztlichen Tätigkeit als Zuschlag zum Honorar soll in der Weise unterstützen, dass Ärzte über dem 65. Lebensjahr weiter an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Haltepauschale soll diesen Versorgungsbeitrag würdigen und weiterhin zum Erhalt der Leistungskapazität motivieren. Die Förderung, die Ärzten in eigener Niederlassung bzw. in einer Berufsausübungsgemeinschaft gewährt wird, beträgt 1.500 Euro im Quartal. Ebenso wie bei der Förderung der Weiterbildungspraxen bedarf es hierbei keiner gesonderten Antragstellung. Der Zuschlag wird bei Erfüllen der Voraussetzungen automatisch gewährt.

► NÄPA-FÖRDERUNG

Zuschlag zur Fortbildung als nicht-ärztliche Praxisassistenten

Vor dem Hintergrund, dass die Tätigkeit von nicht-ärztlichen Praxisassistenten (NÄPA) geeignet ist, den anstellenden Arzt langfristig zu entlasten und weitere ärztliche Behandlungskapazitäten zu generieren, soll die NÄPA-Förderung als Zuschlag zur Fortbildung des Praxispersonals sowie als Ausgleich für Freistellungen und den damit verbundenen Aufwänden sowohl finanziell als auch im Praxisablauf dienen. Die Förderung zielt darauf, die Bereitschaft von Ärzten zur Fortbildung von nicht-ärztlichen Praxisassistenten zu erhöhen sowie eine zusätzliche Qualifikation der medizinisch Angestellten zu ermöglichen. Dafür werden 200 Euro pro Monat für bis zu zwei Jahre gewährt. Anträge können ab 1. Januar 2021 gestellt werden.



Überblick

Zur Erinnerung: Neben diesen neuen Maßnahmen stehen auch weiterhin die übrigen Fördermaßnahmen des Landesausschusses zur Verfügung:

► FÖRDERPAUSCHALE

Sicherstellungszuschlag zur Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit

Die Förderpauschale soll einen Anreiz setzen, in förderfähigen Regionen einen Vertragsarztsitz zu übernehmen, eine Vertragsarztpraxis zu gründen oder einen Arzt anzustellen. Die Einmalzahlung wird abhängig von der entsprechenden regionsbezogenen Förderstelle bis zu einer Höhe von 100.000 Euro gewährt.

► MINDESTUMSATZ

Sicherstellungszuschlag zur Gewährleistung des Praxisbetriebes

Ziel dieser Förderung ist eine Reduzierung des Unternehmensrisikos für Ärzte und Psychotherapeuten im Rahmen des Praxisaufbaus oder bei Anstellung eines Arztes. Diese Zuwendung unterstützt damit die Gewährleistung des Praxisbetriebes von Beginn an. Hierbei handelt es sich um einen quartalsweisen Honorarzuschlag zum tatsächlich erreichten Umsatz.

► QUEREINSTIEG ALLGEMEINMEDIZIN

Weiterbildungszuschlag als Gehaltsförderung von Quereinsteigern in die Allgemeinmedizin

Um dem Hausärztemangel entgegenzuwirken und zur Steigerung der Attraktivität einer ambulanten allgemeinmedizinischen Tätigkeit wird der Quereinstieg von Fachärzten anderer Fachgebiete in die Allgemeinmedizin unterstützt. Mit der Förderung soll insbesondere ein finanzieller Ausgleich während der Weiterbildungszeit gegenüber der Tätigkeit als Facharzt geschaffen werden. Die Förderung Quereinstieg Allgemeinmedizin wird zusätzlich und analog zur Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V in Höhe von 2.500 Euro monatlich bei einer Vollzeitstelle für höchstens zwei Jahre gewährt.

► HAUSARZT AUF PROBE

Gehaltszuschlag für Hausärzte auf Probe zur freiberuflichen Tätigkeit in eigener Niederlassung

Bisher in einem Krankenhaus tätige Fachärzte für Innere Medizin haben die Möglichkeit, Erfahrungen in einer Hausarztpraxis zu sammeln und dabei eine finanzielle Unterstützung von 7.500 Euro monatlich für eine Vollzeitstelle während eines Zeitraums von 18 Monaten zu erhalten.

► SPV-FÖRDERUNG

Förderung der Neueinrichtung von Sozialpsychiatriepraxen durch eine Anschubfinanzierung für neu an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung teilnehmende Ärzte

Ziel dieser Maßnahme ist eine flächendeckende sozialpsychiatrische Versorgung in Sachsen zu erreichen. Sozialpsychiatriepraxen, die erstmalig an der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung teilnehmen, können mit dieser Unterstützung entsprechende Räumlichkeiten einrichten und das geforderte Personal einstellen. Die Förderung beträgt 50.000 Euro als Einmalzahlung.

Informationen

www.kvsachsen.de > Aktuell > Förderung
> Fördermaßnahmen des Landesausschusses

–Sicherstellung/koh–

Vorabprüfung der Quartalsabrechnung für IV/2020

Aus den stetig steigenden Nutzerzahlen ist erkennbar, dass die Vorabprüfung ein wichtiges Instrument zur Prüfung Ihrer Abrechnung ist. Aus diesem Grund sind wir bestrebt, dieses Angebot weiter zu verbessern, wozu wir auch auf Ihr Feedback angewiesen sind. **Dieses können Sie uns sowohl über den entsprechenden Link nach Ausführung der Vorabprüfung als auch später bei der Einreichung Ihrer Quartalsabrechnung mitteilen.** Ihre Hinweise sind dabei grundsätzlich anonym. Sofern Sie Fragen an die KV Sachsen richten, ist es notwendig, entsprechende Kontaktdaten anzugeben. Ansonsten hat die KV Sachsen keine Möglichkeit, auf Ihre Fragen zu reagieren.

Sollte die Vorabprüfung bis zur Erzeugung der Ergebnislisten eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, ist dies in der Regel auf eine hohe Auslastung zurückzuführen. Diese können Sie der Auslastungsanzeige entnehmen. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die Bearbeitung dennoch zu starten, sich abzumelden und die Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt abzurufen.

Weitere Informationen zur Vorabprüfung der Quartalsabrechnung finden Sie in den Bedienungshinweisen. Außerdem steht Ihnen zusätzlich ein FAQ-Katalog zur Verfügung, in dem die KV Sachsen Antworten auf häufig gestellte Fragen auflistet.

Für die Abrechnung des Quartals IV/2020 wird Ihnen der Zeitpunkt der **Freigabe der Vorabprüfung der Quartalsabrechnung** auf der Internetpräsenz der KV Sachsen unter der Rubrik „Aktuell“ bekanntgegeben. Nach der Freigabe steht die Vorabprüfung in der Regel bis zum 15. Kalendertag des ersten Quartalsmonats des Folgequartals zur Verfügung und kann durchgeführt werden.

Bedienungshinweise und FAQ-Katalog
www.kvsachsen.de > Mitglieder > Abrechnung
> Vorabprüfung der Quartalsabrechnung
> rechter Bildrand

– Abrechnung/eng-zue –

Vor der **Quartalsabrechnung**
Vorabprüfung nutzen!

Honorar- und Abschlagszahlungen

Gemäß Festlegungen in der KV Sachsen erhalten niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten (andere Leistungserbringer nach Einzelabsprache) Abschlagszahlungen auf Honoraransprüche spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Zahlungstermin vorverlegt.

Die Restzahlung bzw. die Honorarzahlung für das jeweilige Abrechnungsquartal erfolgt am Ende des 4. Monats nach Quartalsende.

Termine der Abschlags- und Restzahlungen 2021

Abschlagszahlungen		Restzahlungen	
Dezember 2020	15.01.2021	Quartal III/2020	25.01.2021
Januar 2021	15.02.2021	Quartal IV/2020	23.04.2021
Februar 2021	15.03.2021		
März 2021	15.04.2021		
April 2021	14.05.2021	Quartal I/2021	23.07.2021
Mai 2021	15.06.2021		
Juni 2021	15.07.2021		
Juli 2021	13.08.2021	Quartal II/2021	25.10.2021
August 2021	15.09.2021		
September 2021	15.10.2021		
Oktober 2021	15.11.2021	Quartal III/2021	25.01.2022
November 2021	15.12.2021		
Dezember 2021	14.01.2022		

Bei den angegebenen Terminen handelt es sich jeweils um den spätesten Wertstellungstermin zu Lasten der Bankkonten der KV Sachsen. Die Gutschriften auf den Bankkonten der Ärzte sind abhängig von der Banklaufzeit, die in der Regel einen Arbeitstag beträgt.

Die Neuberechnung der Abschlagszahlungen für 2021 erfolgt Ende Januar 2021, die erstmalige Zahlung am 15. Februar 2021 für Januar 2021.

Werden der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen besondere Umstände bekannt (z.B. wesentliche Veränderungen der Honorarentwicklung des Vertragsarztes gegenüber dem letzten Geschäftsjahr), kann die Bezirksgeschäftsstelle die ermittelte Abschlagszahlung erhöhen, vermindern bzw. die Zahlung aussetzen oder einstellen.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Honorar
> Honorar- und Abschlagszahlungen

– Buchhaltung/hei –

Ein Jahr elmpfpass der AOK PLUS – ab 2021 Vereinfachungen in der Software

Der elmpfpass ist als gemeinsames Modellvorhaben mit der AOK PLUS seit gut einem Jahr im Einsatz – ein guter Zeitpunkt für einen Rückblick auf das bisher Erreichte und auch, um einen Ausblick in die Zukunft zu geben.

Aktuell nehmen 20.000 Versicherte am elmpfpass teil. Das Interesse am Thema Impfen in der Bevölkerung ist groß. Das Corona-Virus und das Masernschutzgesetz veranlassen Bürger, regelmäßig über das Thema „Impfen“ nachzudenken. Dabei stellt die vorhandene Dokumentation im Impfpass im Papierformat die Menschen vor größere Herausforderungen. Daher bietet der gemeinsame elmpfpass eine gute Basis, den Papiaerausweis mittelfristig zu ersetzen.

Dazu ist bisher eine zertifizierte Impfmanagement-Software notwendig. Diese bringt viele Vorteile für ein geordnetes Impfmanagement in der Praxis. Allerdings bedeuten die Beschaffung und Einrichtung der Software Aufwand für den Arzt.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2021 wird die Notwendigkeit einer Impfmanagement-Software zur Nutzung des elmpfpasses für die ersten Praxisverwaltungssysteme (PVS) sukzessive entfallen. Ein Direktexport von Impfdaten aus diesen PVS in den elmpfpass ist dann möglich. Führt ein Arzt eine Impfung durch, dokumentiert er diese wie gewohnt in seinem PVS. Durch eine Zusatzfunktion kann dieser Datensatz via eines KIM-Dienstes – zum Beispiel mittels kv.dox – direkt in den elmpfpass exportiert werden. Dadurch können Praxen mit bereits eingerichtetem KIM-Dienst, welcher im Übrigen vom Gesetzgeber als standardisierter Übertragungsweg im Gesundheitswesen vorgegeben wird, ohne Zusatzaufwand und ohne Zusatzkosten valide elektronische Impfdaten erzeugen.

Natürlich funktioniert der elmpfpass trotzdem auch weiterhin auf dem bekannten Weg unter Nutzung der Impfmanagement-Software.

Nutzen des elmpfpasses für die kommende Digitalisierung

Alle digitalisierten Impfdaten, die im elmpfpass vorliegen, können perspektivisch in die elektronische Patientenakte (ePA) übertragen werden. Somit entstehen keine Zusatz- oder Doppelarbeiten in Verbindung mit der ePA.

Vorteile einer Impfmanagement-Software

Die Verbindung mit der zertifizierten Impfmanagement-Software bietet viele Vorteile, wie Erinnerungsfunktion für ausstehende Impfungen (auch für die Eltern der familienversicherten Kinder, die keine eigene ePA haben), Lagerverwaltung beim Arzt und Vernetzung im Gesundheitswesen.

Zusätzliche Hinweise

Der elmpfpass kann den papiergebundenen Impfpass (gelbes Heft) derzeit aus juristischen Gründen nicht ersetzen. Der papiergebundene Impfpass ist weiterhin zu führen.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verträge
> elmpfpass

www.kvsachsen.de > Mitglieder > KVS-Mitteilungen
> Heft 11-2019 > Schutzimpfungen

www.kbv.de > Service für die Praxis > Praxis-IT
> Telematikinfrastruktur > Kommunikationsdienste
> kv.dox

– Verordnungs- und Prüfwesen/goe –

Änderung der Verordnungsweise von Impfstoffen der Satzungsleistungen

Übergangsfrist endet: Alle Impfstoffe im Sprechstundenbedarf ab sofort zu Lasten der AOK PLUS verordnen

Bereits im Juni haben wir Sie in den KVS-Mitteilungen darüber informiert, dass künftig auch alle Satzungsimpfstoffe als Sprechstundenbedarf zu Lasten der AOK PLUS zu verordnen sind. Damit entfällt eine Aufteilung in Satzungs- und Pflichtleistungsimpfstoffe nach Kostenträgern bei der Verordnung aufgrund gesetzlicher Änderungen.

Die bis zum 31. Dezember 2020 geltende Übergangsfrist endet nun. Die Verordnung der Impfstoffe für

Satzungsleistungen zu Lasten des Kostenträgers KV Sachsen sowie auf einem Privatrezept ist ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr möglich.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Impfen
> Gesamtübersicht Schutzimpfungen

– *Verordnungs- und Prüfwesen/goe* –

VERANLASSTE LEISTUNGEN

Wirtschaftliche Verordnung biotechnologisch hergestellter Arzneimittel

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: neuer Paragraph 40a gibt Hinweise für die ärztliche Verordnung und Umstellung

Der neue Paragraph 40a der Arzneimittel-Richtlinie des G-BA nennt Voraussetzungen für eine Umstellung von biotechnologisch hergestellten Arzneimitteln zum Zwecke der Wirtschaftlichkeit vertragsärztlicher Verordnungen. Die Vertragsärzte sind ab sofort angehalten, bei Neueinstellungen und im weiteren Verlauf der Therapie auf die Auswahl eines preisgünstigen Arzneimittels zu achten und – soweit notwendig – eine Umstellung vorzunehmen. Als preisgünstig gilt jedes Präparat (auch das Referenz-/Originalprodukt), für welches die jeweilige Krankenkasse einen Rabattvertrag abgeschlossen hat. Bei der Prüfung auf bestehende Rabattverträge hat der Arzt nur die biotechnologisch hergestellten Arzneimittel einzubeziehen, die für die Indikation, für die sie eingesetzt werden sollen, explizit zugelassen sind. Die Übereinstimmung von nur einer (anderen) Indikation, die bei „klassischen“ Arzneimitteln zwischen Altoriginal und Generikum für einen Austausch genügt, ist im Bereich der biotechnologisch hergestellten Arzneimittel derzeit nicht ausreichend. Als Orientierung dient dem Arzt dabei die neue Anlage VII a der Arzneimittel-Richtlinie des G-BA, in der zum jeweiligen Wirkstoff das Original-/Referenzarzneimittel sowie zugehörige umstellungsfähige Biosimilars aufgeführt sind.

Der Arzt soll Patienten über die Gründe der Umstellung informieren gemäß exaktem Wortlaut des § 40a der Arzneimittel-Richtlinie Absatz 3 Satz 5. Zusätzlich soll das Vorgehen bei der Applikation des Austauschprodukts dem Patienten vom Arzt oder medizinischen Fachpersonal demonstriert werden, wenn der Patient das Arzneimittel selbst applizieren muss.

Diese Regeln gelten sowohl für die Umstellung von Referenzarzneimittel zu Biosimilar und umgekehrt, als auch zwischen verschiedenen Biosimilars, sofern diese sich auf das gleiche Referenzarzneimittel beziehen.

Im Einzelfall kann aus medizinischen und therapeutischen Gründen unter Würdigung patientenindividueller und erkrankungsspezifischer Aspekte von einer Umstellung abgesehen werden.

Informationen

Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (§ 40a und Anlage VII a)
www.g-ba.de > Richtlinien > Arzneimittel
> Arzneimittel-Richtlinie

– *Verordnungsund Prüfwesen/goe* –

Neue Heilmittel-Richtlinie ab 1. Januar 2021 – das Wichtigste im Überblick

Ab 1. Januar 2021 wird die neue Heilmittel-Richtlinie in Kraft treten. In den Ausgaben der KVS-Mitteilungen von März bis August erhielten Sie bereits Einblicke in die neuen Regelungen. Vielleicht konnten Sie auch an einer unserer Online-Fortbildungen teilnehmen.



Informationsangebote der KV Sachsen zur neuen Heilmittel-Richtlinie

Ergänzend weisen wir auf ein **Video** hin, das die KV Sachsen zur neuen Heilmittel-Richtlinie bereitstellt. Dieses kann über die Internetpräsenz der KV Sachsen aufgerufen werden. Darüber hinaus steht Ihnen die in der **Online-Fortbildung** und im Podcast verwendete **Präsentation** im Mitgliederportal zum Download zur Verfügung.

Folgende Themenschwerpunkte erhalten Sie kurz vor dem Start noch einmal als Übersicht:

Das neue Muster 13

Ab 1. Januar 2021 wird es nur noch **ein Verordnungsformular für alle Heilmittel** geben. Die Einführung des neuen Formulars erfolgt per Stichtagsregelung, d. h. bisher verwendete Formulare dürfen nicht aufgebraucht werden. Vor dem 1. Januar 2021 ausgestellte Verordnungen behalten über diesen Zeitraum hinaus ihre Gültigkeit, bis alle verordneten Behandlungseinheiten aufgebraucht sind.

Heilmittelverordnung 13

Physiotherapie
 Podologische Therapie
 Stimm-, Sprach-, Sprach- und Schlucktherapie
 Ergotherapie
 Ernährungstherapie

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

Diagnosegruppe **Leitsymptomatik** gemäß Heilmittelkatalog a b c patientenindividuelle Leitsymptomatik

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges
Heilmittel: _____ Behandlungseinheiten: _____

Ergänzendes Heilmittel: _____

Therapiebericht Hausbesuch ja nein **Therapiefrequenz** _____

Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

IK des Leistungserbringers: _____

Vertragsärztentempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (10.2019)

Zusammenfassung von Diagnosegruppen

Mehr Übersichtlichkeit im Heilmittel-Katalog wird die Zusammenfassung von Diagnosegruppen bringen. Vor allem im Bereich der Physiotherapie reduziert sich die Anzahl von 22 auf 13 Diagnosegruppen. Eine komplette Übersicht steht Ihnen auf der Internetpräsenz der KV Sachsen zur Verfügung. Nachfolgend wurden beispielhaft die Veränderungen in der Physiotherapie abgebildet.

Heilmittel	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel	
	neu	alt
Physiotherapie	WS	WS1+WS2
	EX	EX1+EX2+EX3+EX4
	CS	CS
	ZN	ZN1+ZN2
	PN	PN
	AT	AT1+AT2+AT3
	GE	GE
	LV	LY1+LY2+LY3
	501 bis 505	SO1 bis SOS
Ergotherapie	S81	SB1+SB4+SB5
	S82	SB2+SB3+SB6
	SB3	SB?
	EN1	EN1+EN2
	EN2	EN3
	EN3	EN4
	PS1	PS1
	PS2	PS2
	PS3	PS3+PS4
	PS4	PSS
Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	ST1–ST4	ST1–ST4
	SP1–SP6	SP1–SP6
	SF	SF
	SC	SC1+SC2+SC3
	RE1+RE2	RE1+RE2

Heilmittel-Richtlinie Anlage 3 – Anforderung zur Änderung von Heilmittelverordnungen

Die neue Anlage 3 zur Heilmittel-Richtlinie regelt dann einheitlich, in welchen Fällen von Unvollständigkeit oder fehlerhaften Angaben auf der Verordnung eine Änderung notwendig ist. Diese können in einigen Fällen vom Therapeuten auch ohne erneute Arztunterschrift vorgenommen werden. Auch diese Übersicht stellen wir Ihnen vollständig auf unserer Internetpräsenz zur Verfügung.

Auszug aus Anlage 3:

Angabe auf der Verordnung

a. Personalienfeld (fehlt, unvollständig oder unplausibel)	Änderung nur mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe
b. Heilmittelbereich	Änderung nach Information an Arzt ohne erneute Arztunterschrift
c. Hausbesuch bei Änderung auf „ja“	Änderung nur mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Verordnungs- und Prüfwesen der Bezirksgeschäftsstellen gern zur Verfügung.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verordnungen > Heilmittel

Präsentation zur neuen Heilmittel-Richtlinie

Mitgliederportal > Dokumente > Verordnungs- und Prüfwesen > Heilmittel > Heilmittel-Richtlinie

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –

Psychotherapeuten: Verordnung von Ergotherapie möglich

Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist es ab 1. Januar 2021 möglich, Ergotherapie bei psychischen Erkrankungen sowie bei bestimmten Erkrankungen des zentralen Nervensystems und Entwicklungsstörungen zu verordnen.

Folgendes Indikationsspektrum ist dabei ausgewiesen:

- Bei einer Erkrankung aus dem Indikationsspektrum der Psychotherapie-Richtlinie, zum Beispiel bei Angststörungen.
- Bei einer Erkrankung, bei der eine neuropsychologische Therapie angewendet werden kann – zum Beispiel bei Vorliegen von Folgen eines Schlaganfalls oder eines Schädel-Hirn-Traumas in Form von Schädigungen mentaler Funktionen.
- Bei allen anderen Diagnosen des Kapitels V „Psychische und Verhaltensstörungen“ der ICD-10, aber der behandelnde Arzt muss informiert werden und die Verordnung ist bei Bedarf mit ihm abzustimmen.

Praxisinformation der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für Psychotherapeuten

Die KBV erläutert für die Psychotherapeuten in einer Praxisinformation ausführlich die Grundlagen für eine Verordnung von Ergotherapie mit berufsrechtlichen Hinweisen. Das Dokument finden Sie auf der Internetpräsenz der KV Sachsen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Verordnungs- und Prüfwesen der Bezirksgeschäftsstellen gern zur Verfügung.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verordnungen > Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

– Verordnungs- und Prüfwesen/mau –



Foto: © Blalawitz – www.fotoresearch.de

Testverfahren auf SARS-CoV-2 nach TestV

Momentan sind viele Ärzte verunsichert, wann welche Testung Anwendung findet. Dieser Artikel soll Ihnen Empfehlungen geben, welches Testverfahren aus welchem Anlass verwendet werden kann.

Durch die angepasste Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums vom 2. Dezember 2020 sind die Testmöglichkeiten auf SARS-CoV-2 unter Verwendung von Antigen-Tests erweitert worden. Es existieren derzeit zwei unterschiedliche Test-Möglichkeiten: Labortest (PCR-Test) oder Antigen-Schnelltest (Point-Of-Care-Test, kurz POC-Test).

Für **symptomatische Patienten** ist momentan nur der PCR-Test möglich, da der POC-Test noch nicht in den EBM aufgenommen wurde. Allerdings wäre es sehr vernünftig, auch für symptomatische Patienten den POC-Test anwenden zu können, da die Vorlage des Befundes nach 15 Minuten in der Praxis den Nachteil der geringeren Sensitivität mehr als aufwiegt.

Ebenso nur mittels PCR-Test sollen in Sachsen die Lehrer entsprechend des diesbezüglichen Vertrages mit dem Freistaat Sachsen getestet werden.

Der Antigen-Schnelltest (POC-Test) soll zur **präventiven Testung** von Praxispersonal, Mitarbeitern, Betreuten/Patienten und Besuchern in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen verwendet werden. Für asymptomatische Patienten, wie Kontaktpersonen, können sowohl Labortests als auch Antigen-Schnelltests Anwendung finden.

Seitens der KV Sachsen wird die bevorzugte Verwendung der POC-Tests bei allen asymptomatischen Patienten empfohlen. Dieses Testverfahren liefert schnelle Ergebnisse, somit können Infektionsketten durchbrochen und Laborkapazitäten geschont werden. **Jeder positive POC-Test ist mittels PCR-Test zu bestätigen.** Nur der positive PCR-Test ist meldepflichtig und wird dem zuständigen Gesundheitsamt (i. d. R. durch das Labor) gemeldet.

Hinweise zur POC-Testung

Die Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) führt alle zugelassenen Antigen-Tests auf. Die Sachkosten für den POC-Test werden in Höhe von maximal 9,00 Euro übernommen und können über die KV Sachsen mit der GOP 88312 abgerechnet werden. Sofern POC-Antigen-Schnelltests zu einem niedrigeren Betrag angeschafft wurden, ist der Betrag in Cent im Begründungsfeld „Kosten“ hinter der GOP 88312 anzugeben. Für die Testauswertung ist entsprechend dem sächsischen Not-HVM die GOP 99440 (5,00 Euro) berechnungsfähig. Für die Abstrichentnahme für den Antigen-Test ist die GOP 99136 ansetzbar. Hinzu kommt die Förderung entsprechend dem sächsischen Not-HVM, die von der KV zugesetzt wird. Bei eigenen Mitarbeitern können lediglich die Sachkosten mittels GOP 88312 erstattet werden.

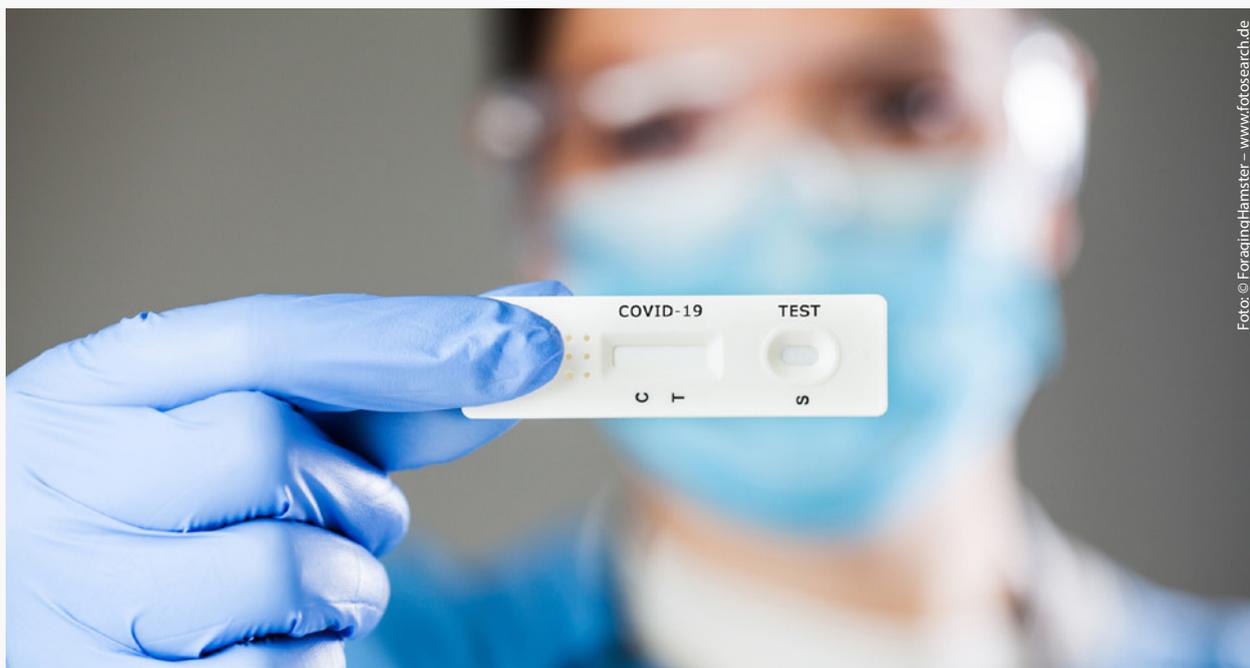


Foto: © ForagingHamster - www.fotosearch.de

Übersicht zur Anwendung von Antigen-Tests (POC-Test)

	Antigen-Test (POC)	PCR-Test
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Testung für vorgegebenen asymptomatischen Personenkreis • Kontaktpersonen • Praxispersonal 	<ul style="list-style-type: none"> • Testungen von symptomatischen Personen • Lehrer
Positiver Antigen-Test > Bestätigung mittels PCR-Test	Positive Ergebnisse der POC-Tests müssen mittels PCR bestätigt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Veranlassung des Bestätigungstests erfolgt durch Muster 10C • Abrechnung über EBM
Präventive Testungen des Praxispersonals bis zu einmal wöchentlich	<p>Folgende Ärzte und humanmedizinische Heilberufe können sich und ihr Praxispersonal bei Vertragsärzten testen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenpfleger/in • Apotheker/in • Diätassistent/in • Ergotherapeut/in • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in • Gesundheits- und Krankenpfleger/in • Hebamme/Entbindungspfleger • Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in • Logopäde/Logopädin • Masseur/in und medizinischer Bademeister • medizinisch-technischer Assistent/in für Funktionsdiagnostik • medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent • medizinisch-technischer Radiologieassistent • Notfallsanitäter/in • Orthoptist/in • Pflegefachfrau/Pflegefachmann • pharmazeutisch-technische/r Assistent/in • Physiotherapeut/in • Podologe • Psychologische/r Psychotherapeut/in • Rettungsassistent/in • veterinärmedizinisch-technischer Assistent/in MTA-Gesetz 	Keine präventiven Testungen vorgesehen.
Schulungen	<p>Vertragsärzte, die das Personal nichtärztlicher Einrichtungen in der Durchführung von POC-Antigen-Testungen schulen, können laut TestV pro Einrichtung eine Schulung alle zwei Monate mit je 70,00 Euro abrechnen. Bitte legen Sie dazu einen Behandlungsschein unter dem Kostenträger 98999 (KV Sachsen) an und rechnen Sie die GOP 88311 pro durchgeführte Schulung ab. Im Begründungsfeld ist das betreffende Pflegeheim/Pflegedienst anzugeben. Sofern bislang die GOP 88309 abgerechnet wurde, wird diese durch die KV Sachsen umgesetzt.</p>	

Zahnarztpraxen und Rettungsdienste können ebenfalls Testungen von eigenem Personal mittels POC-Antigen-Tests vornehmen. Für die sächsischen Zahnärzte besteht eine Kooperation bezüglich der **Abrechnung** zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZV Sachsen) und der KV Sachsen.

Information zu Antigen-Schnelltests

www.bfarm.de > Medizinprodukte > Antigentests auf SARS-CoV-2

– Qualitätssicherung/zkr –

Vertrag der Betriebskrankenkassen „Hallo Baby“

Anpassung der Leistungsinhalte GOP 81312

Die Vertragspartner nach § 140a SGB V „Hallo Baby“ haben sich aufgrund der aktuellen Situation zur Entlastung der Vertragsarztpraxen sowie zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus zu einer Anpassung der vereinbarten Leistung „Ärztliches Gespräch zur Risikomitteilung bei Toxoplasmosen“ (GOP 81312) abgestimmt.

Die Inhalte der Leistung nach GOP 81312 werden ergänzend wie folgt angepasst:

- die Dokumentation kann auch bei einem darauffolgenden Präsenztermin der Schwangeren erfolgen
- das ärztliche Gespräch ist auch über eine telefonische Kontaktaufnahme möglich.

Die Vertragsanpassungen werden mit dem 3. Nachtrag umgesetzt. Dieser ist zum 1. November 2020 in Kraft getreten und zunächst befristet bis zum 31. März 2021. Die Vertragsdokumente können auf der Internetpräsenz der KV Sachsen eingesehen werden.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verträge
> Buchstabe „H“

– Vertragspartner und Honorarverteilung/mue –

Befristetes Aussetzen der Heilmittelverhandlungen 2021

Fortgeltung der Heilmittelvereinbarung 2020

Die KV Sachsen und die Landesverbände der sächsischen Krankenkassen/Verband der Ersatzkassen in Sachsen haben sich auf ein Aussetzen der Heilmittelverhandlungen für das Jahr 2021 verständigt. Grund sind die noch andauernden Verhandlungen der Vertragspartner auf Bundesebene über die Preisanpassungen für 2020/2021.

Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die Heilmittelvereinbarung 2020 weiter.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verträge
> Buchstabe „H“

– Vertragspartner und Honorarverteilung/bu –

Aktualisierte DMP-Verträge für COPD und Diabetes mellitus Typ 2

Die DMP-Verträge COPD und Diabetes mellitus Typ 2 wurden mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 an die Richtlinie des G-BA zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme angepasst.

Ärzte und Patienten, die bereits an diesen DMP teilnehmen, müssen sich nicht neu einschreiben.

Wir bitten zu beachten, dass sowohl die indikationsübergreifende Dokumentation gemäß Anlage 2 DMP-A-RL als auch die Dokumentation für DMP Diabetes mellitus Typ 1 und 2 gemäß Anlage 8 DMP-A-RL angepasst wurde.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verträge
> Buchstabe D > DMP

– Vertragspartner und Honorarverteilung/is –

PERSONALIA

In Trauer um unseren Kollegen

Herr Dr. med.
Peter Münch

geb. 14. März 1939

gest. 20. Oktober 2020

Herr Peter Münch war bis 15. Januar 2004
als Facharzt für Allgemeinmedizin in Wiesa tätig.

.....



Foto: © topntp - www.fotosearch.de

Die Veranstaltungen finden unter den gesetzlichen Hygieneauflagen statt. Kurzfristige Änderungen vorbehalten.

Fortbildungsangebote der KV Sachsen im Januar und Februar 2021

Die nachfolgenden Veranstaltungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe der KVS-Mitteilungen. Detaillierte Beschreibungen, Aktualisierungen sowie das

Online-Anmeldeformular finden Sie tagesaktuell auf der Internetpräsenz der KV Sachsen:

www.kvsachsen.de > **Veranstaltungen**

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
C21-54 Ausgebucht	08.01.2021 14:00–17:00 Uhr Folgetermine 15.01.2021 26.02.2021 12.03.2021	QM-Seminar Psychotherapeuten – Seminarreihe	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Psychotherapeuten
C21-54 Ausgebucht	15.01.2021 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten – 2. Teil der Seminarreihe (Beginn 08.01.2021)	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Psychotherapeuten
C21-43	20.01.2021 14:00–17:00 Uhr	Workshop – Praxisführung unter der Lupe	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal
C21-48	27.01.2021 14:00–19:00 Uhr	Gesund und sicher arbeiten – Arbeitsschutz in der Praxis – Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten
C21-9	27.01.2021 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 2 – Schutzimpfungen“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C21-37	29.01.2021 14:00–17:00 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 1 (Grundmodul)	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
C21-3	03.02.2021 15:00–17:30 Uhr	Workshop Heilmittel	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C21-7	24.02.2021 15:00–17:30 Uhr	Workshop Schutzimpfungen	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
C21-40	24.02.2021 15:00–18:00 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 2 (Aufbaumodul) – Aufbereitung von Medizinprodukten	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
C21-54 Ausgebucht	26.02.2021 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten – 3. Teil der Seminarreihe (Beginn 08.01.2021)	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Psychotherapeuten

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D21-47	13.01.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnungsmöglich- keiten für Psychotherapeuten	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Psychotherapeuten
D21-11 Ausgebucht	13.01.2021 15:30–18:30 Uhr Folgetermine 24.03.2021 02.06.2021	QM-Seminar Ärzte – Seminarreihe	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte
D21-17	13.01.2021 16:00–20:30 Uhr	Das plötzlich erkrankte Kind – ein Kurz-Refresher für Nicht-Pädiater im Bereitschaftsdienst	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Vertragsärzte, angestellte Ärzte
D21-20	20.01.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 1 (Grundmodul)	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-13	20.01.2021 17:30–20:30 Uhr	Blutbildveränderungen in der täglichen Praxis – harmlos oder onkologisch/hämatologische Erkrankung?	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal
D21-1	27.01.2021 15:00–18:00 Uhr	Abrechnungsworkshop – Hausärzte	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Haus- und Kinderärzte, hausärztlich tätige Fachärzte für Innere Medizin
D21-10 Ausgebucht	27.01.2021 15:30–18:30 Uhr Folgetermine 24.02.2021 03.03.2021 14.04.2021	QM-Seminar Psychotherapeuten – Seminarreihe	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Psychotherapeuten
D21-31	03.02.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – „Wegweiser durch die sächsische Impfwelt“	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-36	03.02.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Regressschutz für Praxisbeginner	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, die jeweils innerhalb von drei Monaten vor Veranstaltungstermin ihre Tätigkeit aufgenommen haben

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D21-3	24.02.2021 15:00–18:00 Uhr	Abrechnungsworkshop – Fachärzte	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Fachärzte
D21-10 Ausgebucht	24.02.2021 15:30–18:30 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten – 2. Teil der Seminarreihe (Beginn 27.01.2021)	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Psychotherapeuten

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L21-47	13.01.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 1 (Grundmodul)	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-11	16.01.2021 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein A	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-57	22.01.2021 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und Verordnung von Krankenhilfe	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-33	03.02.2021 15:00–17:30 Uhr	Honorarunterlagen richtig lesen und verstehen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-61	03.02.2021 15:00–17:30 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Neue Heilmittel-Richtlinie“	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-23	03.02.2021 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-59	12.02.2021 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und Verordnung von Hilfsmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-2	24.02.2021 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Patienten- kommunikation in „schwierigen“ Situationen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-36	24.02.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop Praxispersonal – Grundlagen der Abrechnung	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-12	27.02.2021 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein B	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte

Hinweise zur Ausstellung ärztlicher Atteste

Wie Sie möglicherweise wissen, wurden Strafverfolgungsbehörden in letzter Zeit aktiv, da sich Atteste zur Befreiung von der Masken- oder Impfpflicht als Gefälligkeiten herausgestellt hatten. Deshalb erhalten Sie nochmals zusammengefasst einige Hinweise.

Die Ausstellung eines ärztlichen Attestes, beispielsweise zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, stellt eine gutachterliche Tätigkeit des Arztes dar. Die Ausstellung dieses Gesundheitszeugnisses unterliegt deshalb besonderen Anforderungen an die ärztliche Sorgfaltspflicht und muss gewissen Mindestanforderungen genügen. In der Regel enthält es eine Erklärung über den Gesundheitszustand des Patienten und ist damit ein Gesundheitszeugnis im Sinne des § 278 des Strafgesetzbuches.



Missbrauch vorbeugen

Das Attest sollte erkennen lassen, für welchen Zweck die Ausstellung erfolgt, um Missbrauch vorzubeugen. Zudem sollte der Praxisinhaber dafür Sorge tragen, dass das Risiko einer Fälschung von Attesten in der Praxis minimiert wird.

In Fällen, in denen die ärztliche Bescheinigung in Zweifel gezogen wird, kommt der Dokumentation eine entscheidende Bedeutung zu. Die alleinige Angabe der Diagnose ist nicht ausreichend. Auch Anamnese, Befunde, etwaige Konsile und die seitens des Arztes angestellten Erwägungen sollten zur eigenen Absicherung dokumentiert werden.

Rechtliche Hinweise

Gesundheitszeugnisse spielen im Rechtsverkehr eine erhebliche Rolle, da von ihnen in der Regel finanzielle Leistungen oder andere Vorteile abhängen. Gemäß § 278 Strafgesetzbuch werden „Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, ... mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Wenn zum Beispiel ein Patient, ohne tatsächlich krank zu sein, ein Attest ausgestellt haben möchte, um die Stornierung einer Reise zu begründen, und stellt der Arzt es aus, macht er sich strafbar. In Betracht kommen kann auch die Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Versicherungsbetrug (§ 263 StGB). Der Arzt muss mit einer Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen rechnen, da die Staatsanwaltschaft durch Einsichtnahme ermitteln kann, ob der Patient überhaupt vorstellig wurde bzw. welche Befunde erhoben wurden.

Auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen stehen immer wieder im Fokus von Überprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen. Diesem gegenüber ist der Arzt auskunftspflichtig. Nach § 275 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b sind Zweifel an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere in Fällen anzunehmen, „in denen Versicherte auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt oder die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist.“

Im Rahmen der Therapiefreiheit bleibt es allein die Entscheidung des behandelnden Arztes, ob ein Attest medizinisch berechtigt ist oder nicht.

– Vorstandsreferent/klu –

Allgemeinärztliche Praxen für das SARS-CoV-2-Sentinel dringend gesucht

Informationen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA)

Momentan erleben wir bundesweit einen starken Anstieg der Infektionen durch das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Ausbreitung stellt eine Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung dar, die Maßnahmen zur Eindämmung haben weitreichende ökonomische und soziale Folgen.

Eines der Instrumente zur Kontrolle des Infektionsgeschehens in Sachsen stellt das sächsische SARS-CoV-2-Sentinel dar. Es wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) initiiert, die Organisation und Durchführung des Sentinels erfolgt an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

Die Untersuchungen im Rahmen des Sentinels laufen bereits seit Mitte September 2020. Allerdings gibt es **noch Kreise in Sachsen, die nicht ausreichend im Sentinel repräsentiert sind**. Für folgende Kreise sucht die LUA dringend noch Arztpraxen:

- Stadtkreis Chemnitz
- Stadtkreis Leipzig
- Landkreis Görlitz
- Landkreis Nordsachsen
- Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge
- Vogtlandkreis

Momentan werden wieder Praxen angeschrieben und um Teilnahme gebeten. Der Arbeitsaufwand für die Praxen wird dabei nach Möglichkeit minimiert. Sie bekommen die umfangreichen Auswertungen der im Sentinel erhobenen Daten ihrer Patientinnen und Patienten.

Bitte unterstützen Sie den Aufbau dieses wichtigen Monitoring-Programmes durch Ihre Teilnahmebereitschaft! Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, können Sie sich bei den folgenden Ansprechpersonen melden.

Ansprechpartner LUA

Dr. Katrin Flohrs
E-Mail katrin.flohrs@lua.sms.sachsen.de
Telefon 0351 8144-1302

Franziska Hoffmann
E-Mail franziska.hoffmann@lua.sms.sachsen.de
Telefon 0351 8144-1303

– Qualitätssicherung/zkr –

Anzeige



Dr. jur. Michael Haas
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Unsere Leistungen im Medizinrecht

- Gründung, Beteiligung oder Trennung bei BAG oder MVZ
- Praxiskauf/-verkauf oder Praxismietvertrag
- Kassenarztzulassung; Honorarbescheid
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern
- Einstellung oder Entlassung von Ärzten und Personal
- Ehevertrag, Ehescheidung oder Testament bei Ärzten

Pöppinghaus · Schneider · Haas Telefon 0351 48181-0 · Fax 0351 48181-22
 Rechtsanwälte PartGmbH kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de
 Maxstraße 8 · 01067 Dresden www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

Corona-Pandemie: Maskenpflicht in Arzt- und Zahnarztpraxen

Die Entwicklung der Coronavirus-Infektionszahlen hat nicht nur in Sachsen an Dynamik zugenommen. Auch bundesweit stiegen die Fälle über einen längeren Zeitraum an.

Um Infektionsketten zu durchbrechen, wurden gravierende Maßnahmen für das öffentliche Leben beschlossen. Die sächsische Staatsregierung hatte bereits Ende Oktober 2020 in ihre Corona-Schutz-Verordnung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Tageskliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen aufgenommen. Außerdem ist ein Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Konzeptes, der geltenden

Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu benennen.

Informationen

www.coronavirus.sachsen.de

– Nach Informationen der Sächsischen Landesärztekammer –

Testergebnis via App – worauf Praxen achten sollten

Mit der Corona-Warn-App können Testergebnisse schneller übermittelt werden. Die Testperson erhält dazu einen QR-Code, um den Befund digital einlesen zu können. Worauf Praxen achten sollten, damit das Verfahren funktioniert, fasst ein neues Infoblatt des Bundesministeriums für Gesundheit zusammen.

Nach Auskunft des Ministeriums kam die App bis Anfang November bereits rund 2,5 Millionen Mal bei der Übermittlung von Testergebnissen zum Einsatz. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten funktioniere überwiegend „sehr gut“.

Testergebnis via App: Was Praxen beachten sollten

Nutzen Sie für die **Testung auf SARS-CoV-2 ausschließlich** die eigens für diese Testung entwickelten Auftragsformulare **Muster 10C** oder **Muster OEGD**.

Kopieren Sie auf keinen Fall das Auftragsformular. Der aufgedruckte QR-Code ist für jede Person individuell und kann nur einmal verwendet werden. Wird der QR-Code mehrmals verwendet, kann das Testergebnis nicht übermittelt werden.

Achten Sie darauf, dass das **Einwilligungsfeld** zur Übermittlung des Testergebnisses in die Corona-Warn-App **angekreuzt bzw. markiert** ist, wenn die Testperson einverstanden ist. Ohne Einverständniserklärung wird der Befund nicht an die Corona-Warn-App übermittelt.

Trennen Sie den unteren Teil des Auftragsformulars (Patientenabschnitt) ab und händigen diesen dem Patienten aus. Erklären Sie, dass der QR-Code auf dem Formular in die Corona-Warn-App eingelesen werden muss, um das Testergebnis über die App zu erhalten.

Denken Sie **frühzeitig** an die **Nachbestellung** der Auftragsformulare **Muster 10C** oder **Muster OEGD**.

Was App-Nutzer beachten sollten

Versicherte müssen zustimmen, wenn sie über das Testergebnis per App informiert werden wollen. Dafür setzt der Arzt ein Häkchen auf dem Formular 10C und OEGD. Ist das Häkchen gesetzt, darf das Labor die Daten an den App-Server übermitteln.

Versicherte scannen den QR-Code, den sie von ihrem Arzt erhalten haben, ein. Dann wird ihnen das Testergebnis über die App zugestellt, sobald es verfügbar ist.

Liegt ein positives Testergebnis vor, müssen Versicherte es aktiv über die App freigeben, damit andere App-Nutzer gewarnt werden können.

Informationen

www.kbv.de > Aktuell > PraxisNachrichten > 06.11.2020

– Information der KBV –

Vertreterregelung zum Jahresende 2020 und Erreichbarkeit von diensthabenden Ärzten

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Tage vom 21. bis 23. Dezember und vom 28. bis 30. Dezember 2020 keine Brückentage sind. Damit steht zu dieser Zeit kein ganztägiger Bereitschaftsdienst für die Patientenversorgung zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Sie für diesen Zeitraum bei geplanter Praxisschließung einen Vertreter benennen und diesen auch Ihren Patienten an Ihrer Praxis mittels Aushang mitteilen müssen bzw. auch auf dem Anrufbeantworter und ggf. der Internetpräsenz.

Die elektronische Abwesenheitsmeldung an die KV Sachsen finden Sie in Ihrem Mitgliederportal, links unter „Mitteilung der Abwesenheit“. **Bitte beachten Sie, dass eine Verpflichtung für bereits eingeteilte Bereitschaftsdienste auch weiterhin besteht.**

Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle informieren, dass Dienstbereitmeldungen bevorzugt über die **Online-Dienstbereitmeldung** an die Ärztliche Vermittlungszentrale (ÄVZ) gesendet werden können.

Pflegen Sie in BD-Online bitte Ihre Kontaktdaten, damit die ÄVZ Sie ggf. kontaktieren kann, falls Rückfragen zum Bereitschaftsdienst auftreten. Bei kurzfristigem Dienstaussfall Ihrerseits informieren Sie bitte Ihre Bezirksgeschäftsstelle und benennen einen Vertreter oder wenn es unmittelbar vor Dienstantritt zum Dienstaussfall kommt, kontaktieren Sie die ÄVZ über die unten angegebene E-Mail-Adresse.

Auch möchten wir Sie an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass die letzte Änderung der Bereitschaftsdienstordnung in § 9 Abs. 6 eine weitreichende Änderung brachte (Beschluss der Vertreterversammlung vom 29. November 2019). Bei Nichtantritt zum Dienst und Nichterreichbarkeit muss der dienstverantwortliche Arzt einen Aufwandsersatz zahlen (dieser beträgt aktuell lt. Gebührenordnung der KV Sachsen 100,00 Euro je ausgefallener Dienststunde). Die Hälfte dieses Betrages erhält der kurzfristig zum Dienst eingesprungene Vertreter.

Wir empfehlen außerdem die Abwesenheitsmeldung in BD-Online. Falls Sie beispielsweise einen Urlaub planen und ab einem Montag Ihre Praxis schließen, sollten Sie bereits für das Wochenende eine Abwesenheit für den Bereitschaftsdienst eintragen, wenn Sie nicht am Wochenende eingeteilt werden wollen.

Formular Online-Dienstbereitmeldung und Kontakt

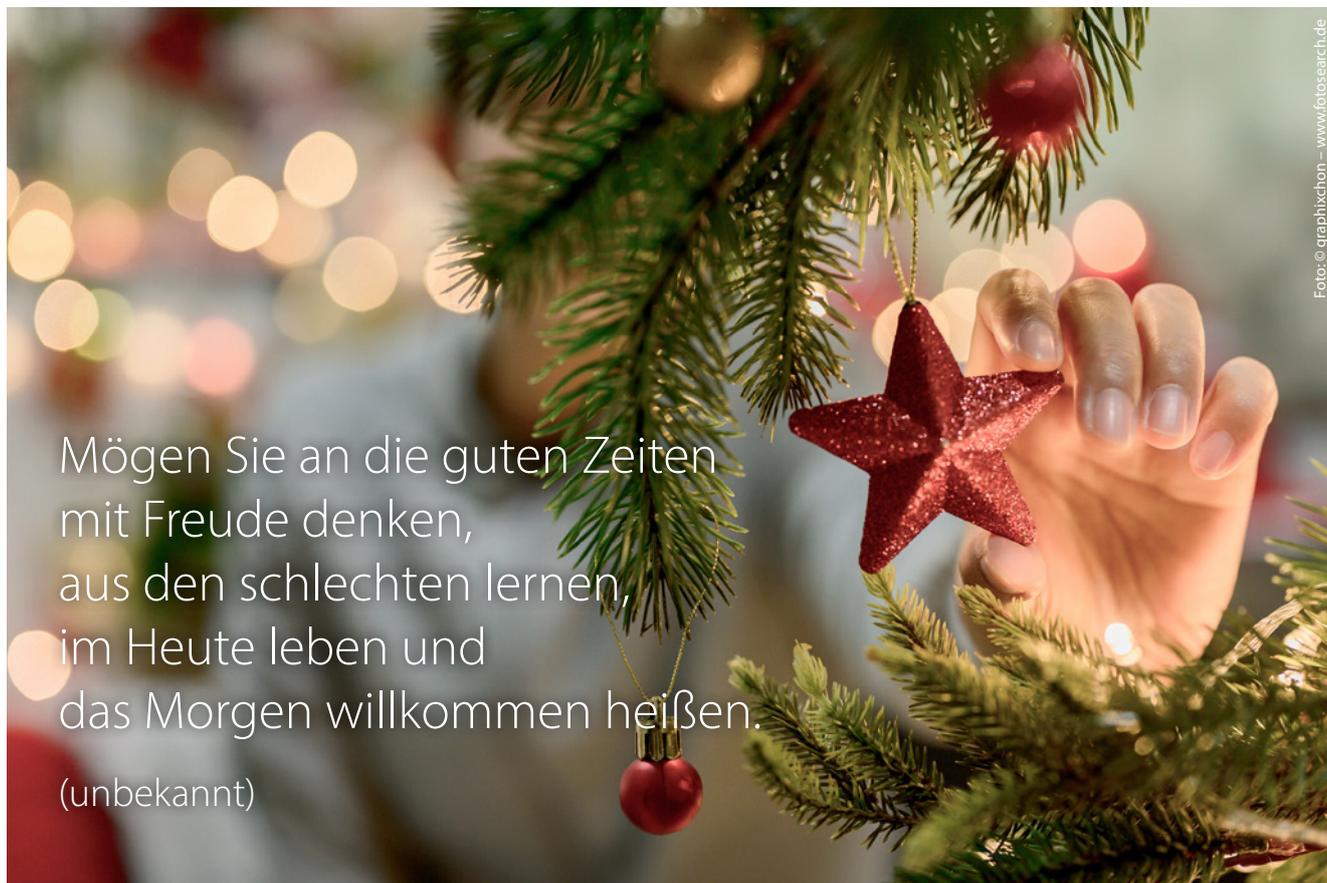
www.kvsachsen.de > Mitglieder > Arbeiten als Arzt

> Bereitschaftsdienst

E-Mail bereitschaftsdienst.sachsen@kvsachsen.de

– Bereitschaftsdienst/ben –

Weihnachtsgruß



Mögen Sie an die guten Zeiten
mit Freude denken,
aus den schlechten lernen,
im Heute leben und
das Morgen willkommen heißen.

(unbekannt)

Liebe Leserinnen und Leser,

wie wird Weihnachten 2020? Sicher wird vieles anders sein als gewohnt.

Die Advents- und Weihnachtszeit ist für viele Menschen eine Zeit besonderer Erwartungen, Wünsche und Sehnsüchte. Und diese sind nach wie vor erfüllbar – auch wenn sich die Rahmenbedingungen verändert haben und wir auf ein geliebtes Ritual oder einen sonst üblichen Brauch verzichten müssen. Manchmal tut es sogar gut, sich auf etwas Neues einzulassen, einengende Traditionen abzulegen und für das, was für einen selbst und die engsten Familienmitglieder zu Weihnachten wirklich wichtig ist, eine neue Form zu finden.

Wir schauen auf ein Jahr zurück, das vielen, und besonders auch Ihnen, sehr viel abverlangt hat. Trotz aller Widrigkeiten und Entbehrungen, die diese schwierige Zeit gekennzeichnet haben, blicken wir zuversichtlich auf die Herausforderungen, die das neue Jahr bringen wird.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2021 Optimismus, Gesundheit, Glück und Erfolg!

– Ihr Redaktionsteam –



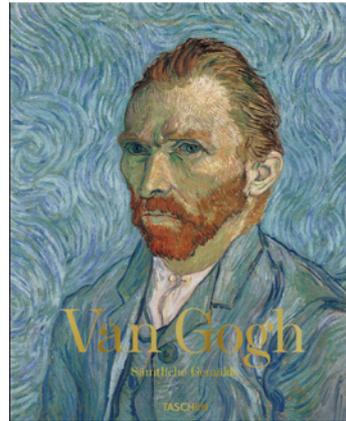
Gabriella Le Breton

Das ultimative Skibuch
Legenden, Resorts, Lifestyle & mehr

Höher, schneller, weiter – Skifahren ist kein Hobby, es ist schon fast eine Lebenseinstellung. Ursprünglich eine abenteuerliche Fortbewegung durch Eis und Schnee, ist Skifahren heute die winterliche Freizeitaktivität Nummer eins. Populär wie nie zuvor, lockt der Schnee Jahr für Jahr tausende Sportbegeisterte in die luftigen Höhen der Gebirge dieser Welt. Überall, wo nur ein kleines Flöckchen Schnee fällt, gibt es begeisterte Anhänger des Wintersports – immer auf der Suche nach der längsten Piste der Anden, der spektakulärsten Abfahrt in den Alpen, der legendärsten Hütte in den Rockies oder im Himalaya.

In diesem Buch versammelt Skiexpertin Gabriella Le Breton alles, was den passionierten Skifahrer begeistert – und noch vieles mehr. Sie selbst kennt ungefähr 130 Skigebiete in aller Welt, springt aus Helikoptern ab und fährt Ski unter der Mitternachts-sonne. Sie schreibt unter anderem regelmäßig Skibeiträge für verschiedene internationale Zeitschriften und Magazine. In diesem Bildband gibt es die schönsten Ausblicke, die entlegensten Resorts, die besten Restaurants, den exklusivsten Ski Lifestyle zu sehen. Und natürlich kommen auch echte Skilegenden zu Wort und geben ihren Tipp für das Leben auf den zwei Brettern, die die Welt bedeuten.

2020
256 Seiten, 100 Farb- und 100 Schw.-Weiß-Fotografien
Format 25,0 x 32,0 cm, 49,90 Euro
Hardcover
ISBN 978-3-8327-3404-6
teNeues Verlag



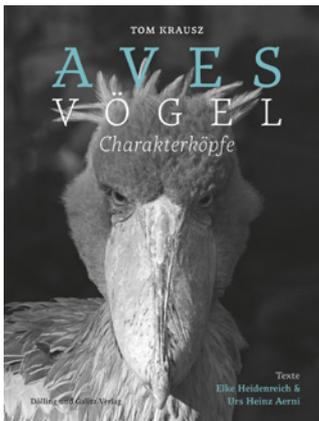
Ingo F. Walther, Rainer Metzger

Van Gogh
Sämtliche Gemälde

Vincent van Gogh (1853–1890) gilt als Begründer der modernen Malerei und ist gleichzeitig eine der tragischsten Figuren des 19. Jahrhunderts. Dieser opulente Band versammelt sämtliche seiner 871 Gemälde, dazu Schriften und Essays und führt durch Leben und Werk eines Malers, der die moderne Kunst bis heute überragt. Von den Sonnenblumen über die Sternennacht bis hin zum Selbstporträt mit verbundenem Ohr begegnet man hier einem Künstler, der einzigartig virtuos in der Darstellung von Textur und Stimmung, Licht und Ort war.

Doch van Gogh kämpfte zu Lebzeiten nicht nur mit dem weitgehenden Desinteresse seiner Zeitgenossen, sondern auch mit verheerenden Phasen von Depressionen und Wahnvorstellungen, die ihn schließlich sein Leben kosteten, als er kurz nach seinem 37. Geburtstag Selbstmord beging. Dieser opulente Kunst- und Bildband über van Gogh, das gequälte und kreative Genie der Kunst, enthält den vollständigen Katalog seiner Gemälde und zeichnet Leben und Werk eines Künstlers nach, der als einer der bedeutendsten Maler der Geschichte gilt und die moderne Kunst bis heute überragt. Die Autoren Ingo F. Walther und Rainer Metzger sind ausgewiesene Experten für Kunstgeschichte und Literatur und veröffentlichten zahlreiche, viel beachtete Kunstbücher.

2019
752 Seiten, zahlreiche farbige Abbildungen
Format 21,0 x 26,0 cm, 40,00 Euro
Hardcover
ISBN 978-3-8365-7290-3
TASCHEN Verlag



Tom Krausz

Aves Vögel Charakterköpfe

„Noch nie habe ich in so viele faszinierende Vogelgesichter geblickt wie in diesem Buch. Wir sehen sprechende Gesichter, Charakterköpfe: Rechtsanwälte, Mafiosi, Hausfrauen, Charmeure, Betrüger und Naive – wie im richtigen (Menschen-)Leben –, wir sehen den Punk und den strengen Gelehrten. Und wir begreifen die Individualität jedes einzelnen dieser Tiere wie die jedes einzelnen Menschen“, schreibt Elke Heidenreich in diesem ungewöhnlichen Fotobuch.

Um die sensiblen Vogelporträts des Fotografen Tom Krausz herum gruppiert sich ein Gesamtkunstwerk: die humorvoll kritischen Geschichten von Elke Heidenreich und Urs Heinz Aerni, ein Essay zur Physiognomie der Vögel von Literaturwissenschaftler Dietmar Schmidt sowie biologische Kurzmerkmale und Silhouetten aller 60 Vogelarten. Ob Andenkondor, Harpyie, Spatz oder Schuhschnabel – die Porträts in diesem Bildband zeigen Vogelgesichter in eindringlichen, ungewöhnlich nahen Schwarzweißporträts von großer Würde, skeptisch, verletzlich, kämpferisch und merkwürdig im besten Sinne. Sie zeigen exotische Arten, die wir oft nur noch in Tierparks erleben können, aber auch scheinbar vertraute Vögel in noch nie erlebter Nähe. Und plötzlich finden wir uns wieder auf Augenhöhe mit diesen zerbrechlichen Geschöpfen.

2020
176 Seiten, ca. 90 s/w Duplexabbildungen
Format 19,5 × 25,5 cm, 32,00 Euro
Hardcover, Fadenheftung, Lesebändchen
ISBN 978-3-86218-133-9
Verlag Dölling und Galitz

Recherchiert und zusammengestellt:
– Öffentlichkeitsarbeit/pf –

IMPRESSUM

KVS-Mitteilungen

Organ der Vertragsärzte des Freistaates Sachsen
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Herausgeber

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
ISSN 0941-7524

Redaktion

Dr. med. Klaus Heckemann, *Vorstandsvorsitzender (V. i. S. d. P.)*
Dr. med. Sylvia Krug, *Stellvertretende Vorstandsvorsitzende*
Dr. agr. Jan Kaminsky, *Hauptgeschäftsführer*
Michael Rabe, *Stellvertretender Hauptgeschäftsführer*
Simone Pflug, *Verantwortliche Redakteurin*

Anschrift Redaktion

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Landesgeschäftsstelle
Redaktion „KVS-Mitteilungen“
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden
Telefon: 0351 8290-630, Fax: 0351 8290-565
presse@kvsachsen.de
www.kvsachsen.de
E-Mail-Adressen der Bezirksgeschäftsstellen:
Chemnitz: chemnitz@kvsachsen.de
Dresden: dresden@kvsachsen.de
Leipzig: leipzig@kvsachsen.de

Anzeigenverwaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Patrice Fischer, Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0351 8290-671, Fax: 0351 8290-565
presse@kvsachsen.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 11 gültig.
Anzeigenschluss ist i. d. R. der 20. des Vormonats.

Gestaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Aline Böer, Öffentlichkeitsarbeit
presse@kvsachsen.de

Druck und Verlag

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c
01665 Diera-Zehren/Ortsteil Nieschütz
www.satztechnik-meissen.de

Wichtige Hinweise:

Für den Inhalt von Anzeigen sowie für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden. Die Zeitschrift erscheint monatlich jeweils am 20. des Monats (ein Heft Juli/August). Bezugspreis: jährlich 33 Euro, Einzelheft 3 Euro. Bestellungen werden von der KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ist der Bezugspreis mit der Mitgliedschaft abgegolten.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit vollem Namen gekennzeichnete bzw. Fremdbeiträge decken sich nicht immer mit den Ansichten des Herausgebers. Sie dienen dem freien Meinungsaustausch der Vertragsärzte. Die Redaktion behält sich vor, ggf. Beiträge zu kürzen.

Die Begriffe „Arzt“ und „Therapeut“ im Text stehen immer sowohl für die männliche als auch die weibliche Berufsbezeichnung.

© 2020

Palliativmedizin Essentials

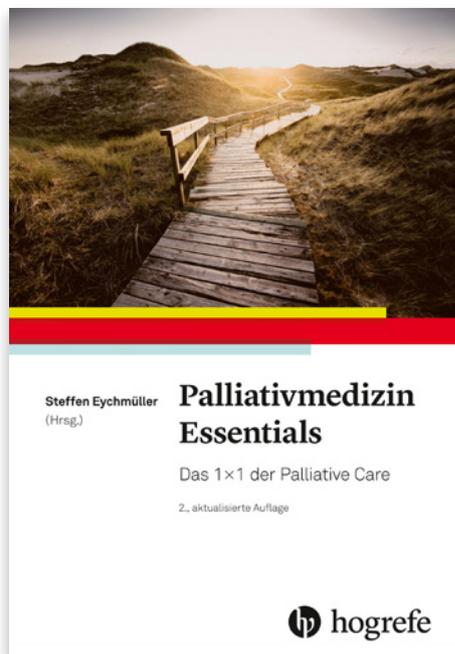
Das 1 × 1 der Palliative Care

Das Buch Palliativmedizin Essentials, welches in der 2. aktualisierten Auflage 2020 vom Hogrefe Verlag Bern vorliegt, soll Studierenden der Medizin, Ärztinnen und Ärzten in der Grundversorgung sowie Pflegenden als kompakter Leitfaden für eine gemeinsame patientenorientierte palliativmedizinische Behandlung dienen. Diesem Anspruch wird das Buch aufgrund des klar strukturierten Aufbaus, der gut verständlichen Schreibweise und der inhaltlich strikten Ausrichtung an der Praxis absolut gerecht.

Nach einer einführenden Diskussion der Prinzipien und Modelle von Palliative Care werden im Hauptteil kompakt verschiedene Symptome und Probleme, die bei der palliativmedizinischen Versorgung auftreten können, behandelt. Dabei gehen die Autoren jeweils auf das Assessment, die Prognose, die Ziele sowie auf nicht medikamentöse und medikamentöse Therapieoptionen ein. Zusätzlich werden Tipps zum Umgang mit den Angehörigen, teilweise sogar in Form von konkreten Formulierungsvorschlägen, gegeben. Damit ermöglicht das Buch einen patientenkonkreten Einstieg in den medizinischen Alltag.

Weiterführende Informationen stehen ergänzend beispielsweise in den Kapiteln „Arzneimitteltherapie in der Palliative Care“, „Entscheidungsfindung, Ethik, Recht“ oder „Vorbereitung des Lebensendes“ sowie als übersichtliche Tabellen und Link-Sammlungen im Anhang zur Verfügung.

Damit stellt das Buch einen wertvollen Begleiter für Mediziner und Angehörige von Pflegeberufen vor allem zum Einstieg in die palliativmedizinische Versorgung von Patienten dar.



Palliativmedizin Essentials

Steffen Eychmüller

2019, 2., aktualisierte Auflage

192 Seiten

Format 15,5 × 22,5 cm, 26,00 Euro

Softcover

ISBN 978-3-456-85879-1

Hogrefe Verlag

– Verordnungs- und Prüfwesen/cz –

Auch im Internet Ihre KVS-Mitteilungen aktuell und informativ

www.kvsachsen.de > Mitglieder > KVS-Mitteilungen



Wir suchen Sie!

Mitarbeiter (m/w) für unsere Bereitschaftspraxen

in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt in

- **Borna**
- **Freiberg**
- **Döbeln**
- **Grimma**
- **Mittweida**
- **Pirna**
- **Riesa**
- **Wurzen**

Bewerben Sie sich jetzt bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
www.kvsachsen.de > Karriere